

**RESOLUTION OIV-ECO 656-2021**

**HINWEIS: Durch die vorliegende Resolution wird folgende Resolution aufgehoben:**  
OIV-ECO 2/1992

**AKTUALISIERUNG DER DEFINITION DER GEOGRAPHISCHEN ANGABE UND DER  
URSPRUNGSBEZEICHNUNG**

DIE GENERALVERSAMMLUNG,

GESTÜTZT auf das Gründungsabkommen der Internationalen Organisation für Rebe und Wein vom 3. April 2001, welches festlegt, dass es zu den Aufgaben der OIV gehört, ihren Mitgliedern Vorschläge zum Schutz geographischer Angaben zu machen, insbesondere zum Schutz der entsprechenden Weinbaugebiete und der Ursprungsbezeichnungen – mit oder ohne geographischen Namen -, soweit diese die internationalen Übereinkünfte über Handel und geistiges Eigentum nicht in Frage stellen,

IN DER ERWÄGUNG, dass die Verwendung geographischer Bezeichnungen, die Teil des nationalen Erbes sind, bei der Bezeichnung von Weinen und Spirituosen weinbaulichen Ursprungs an Bedeutung gewinnt, sowie in Anbetracht des Rechts der Mitglieder, diese Bezeichnungen in Übereinstimmung mit internationalen Abkommen zu schützen,

IN DER ERWÄGUNG, dass Herkunftsangaben oder Ursprungsbezeichnungen im Sinne der Pariser Verbandsübereinkunft<sup>1</sup> Gegenstände des gewerblichen Eigentums sind und Anspruch auf den gleichen internationalen Schutz haben, insbesondere in Bezug auf die Regeln des unlauteren Wettbewerbs,

IN ANBETRACHT der Bestimmungen der Resolution OIV ECO 2/1992 über die Definition der Begriffe „anerkannte geographische Angabe“ und „anerkannte Ursprungsbezeichnung“,

IN ANBETRACHT der Resolution ECO 3/1999, in der der Begriff „Homonymie“ definiert ist und Empfehlungen für die Mitgliedstaaten der OIV zur Festlegung von Regeln zur Unterscheidung von namensgleichen Bezeichnungen abgegeben werden,

IN ANBETRACHT des Beschlusses des Exekutivausschusses vom April 2017 über die Notwendigkeit, die internationale Norm für die Kennzeichnung von Weinen zu aktualisieren, insbesondere im Hinblick auf die internationalen Übereinkommen im Bereich des geistigen Eigentums und des Handels<sup>2</sup> in Bezug

---

<sup>1</sup> Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883, revidiert in Brüssel am 14. Dezember 1900, in Washington am 2. Juni 1911, in Den Haag am 6. November 1925, in London am 2. Juni 1934, in Lissabon am 31. Oktober 1958 und in Stockholm am 14. Juli 1967 und geändert am 28. September 1979

<sup>2</sup> Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS-Übereinkommen, Anhang 1C des Übereinkommens von Marrakesch zur Errichtung der Welthandelsorganisation)



auf folgende Punkte in Einklang zu bringen: Definition der anerkannten geographischen Angabe und der anerkannten Ursprungsbezeichnung und Vorschriften für ihre Kennzeichnung,

BESCHLIESST,

**die Resolution ECO 2/1992**, in der die Definitionen der Begriffe „anerkannte geographische Angabe“ und „anerkannte Ursprungsbezeichnung“ festgelegt sind, **zurückzuziehen** und

**folgende Definitionen anzunehmen,**

Eine **geographische Angabe** ist jede durch die zuständigen Behörden des Ursprungslands geschützte Bezeichnung, die einen Wein oder eine Spirituose als aus einem bestimmten geographischen Gebiet stammend bezeichnet, wenn eine bestimmte Qualität, ein bestimmter Ruf oder eine sonstige Eigenschaft des Weins oder der Spirituose im Wesentlichen auf seiner/ihrer geographischen Herkunft beruht<sup>3</sup>.

Bei Wein ist der Schutz der geographischen Angabe

- abhängig davon, dass mindestens 85 % der Trauben innerhalb des geographischen Gebiets geerntet wurden.

Bei einer Spirituose weinbaulichen Ursprungs ist der Schutz der geographischen Angabe

- abhängig davon, dass die entscheidende Phase der Herstellung in dem Land, der Region, dem Ort oder dem definierten Gebiet erfolgt ist.

**OIV: Anerkannte geographische Angabe [6/1983 (ECO) geändert durch ECO 2/92]**

Es handelt sich um den Namen des Landes, der Region oder des Ortes, der in der Bezeichnung eines Erzeugnisses mit Ursprung in diesem Land, dieser Region, diesem Ort oder diesem Gebiet verwendet wird, die von den zuständigen Behörden des betreffenden Landes zu diesem Zweck und unter diesem Namen definiert und anerkannt ist.

Bei Wein ist die Anerkennung dieses Namens

an eine Qualität und/oder eine Eigenschaft des Erzeugnisses gebunden, die auf das geographische Umfeld zurückzuführen ist, das natürliche und menschliche Faktoren einschließt, und hängt davon ab, dass die Trauben in dem Land, in der Region, in dem Ort oder in dem definierten Gebiet geerntet worden sind.

Bei Spirituosen weinbaulichen Ursprungs ist die Anerkennung dieses Namens

an die Qualität und/oder eine Eigenschaft des Erzeugnisses gebunden, die das Erzeugnis in einer entscheidenden Phase seiner Herstellung erlangt, und hängt von der Durchführung dieser entscheidenden Phase in dem Land, in der Region, in dem Ort oder in dem definierten Gebiet ab.

---

Lissabonner Abkommen über den Schutz von Ursprungsbezeichnungen und ihre internationale Registrierung und Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geographische Angaben (WIPO)

<sup>3</sup> Artikel 22.1 und 23.1 des TRIPS-Übereinkommens

Bestätigung der Übereinstimmung mit der Hybridsitzung in Paris vom 12. Juli 2021

Der Generaldirektor der OIV  
Sekretär der Generalversammlung

Pau ROCA



**WTO, TRIPS-Übereinkommen, Artikel 22 (1994): Geographische Angaben** sind Angaben, die eine Ware als aus dem Hoheitsgebiet eines Mitglieds oder aus einer Gegend oder aus einem Ort in diesem Gebiet stammend kennzeichnen, wenn eine bestimmte Qualität, der Ruf oder eine sonstige Eigenschaft der Ware im Wesentlichen auf ihrer geographischen Herkunft beruht.

**WIPO, Genfer Akte des Lissabonner Abkommens, Artikel 2 (1) (ii), 2015** [eine **geographische Angaben** ist] jede in der Ursprungsvertragspartei geschützte, aus dem Namen eines geographischen Gebiets bestehende oder diesen enthaltende Angabe oder sonstige, bekanntermaßen auf ein solches Gebiet Bezug nehmende Angabe, die den Ursprung einer Ware in dem betreffenden geographischen Gebiet angibt, wenn eine bestimmte Qualität, ein bestimmter Ruf oder ein anderes bestimmtes Merkmal der Ware im Wesentlichen seinem geographischen Ursprung zuzuschreiben ist.

Mitglieder, die den Begriff der Ursprungsbezeichnung anerkennen, können folgende Definition berücksichtigen:

Eine **Ursprungsbezeichnung** ist jede im Ursprungsland durch die zuständigen Behörden anerkannte und geschützte Bezeichnung, die aus dem Namen eines geographischen Gebiets besteht oder diesen enthält oder eine andere Bezeichnung, die sich bekanntermaßen auf dieses Gebiet bezieht, die dazu dient, einen Wein oder eine Spirituose als aus diesem geographischen Gebiet stammend zu bezeichnen, wenn die Qualität oder die Eigenschaften des Weins oder der Spirituose ausschließlich oder überwiegend auf die geographischen Verhältnisse einschließlich natürlicher und menschlicher Faktoren zurückzuführen sind, und die dem Wein oder der Spirituose sein/ihr Ansehen verleiht<sup>4</sup>.

Der Schutz der Ursprungsbezeichnung besagt, dass die Lese und die Verarbeitung zu Wein in der betreffenden Region oder dem definierten Gebiet erfolgt sind.

**Anerkannte Ursprungsbezeichnung [6/1983 (ECO) geändert durch ECO 2/94]**

Es handelt sich um den Namen des Landes, der Region oder des Ortes, der bei der Bezeichnung eines Erzeugnisses verwendet wird, das aus diesem Land, dieser Region, diesem Ort oder zu diesem Zweck definierten Gebiet stammt, die von den zuständigen Behörden des betreffenden Landes anerkannt ist.

Bei Wein und Spirituosen weinbaulichen Ursprungs bezieht sich die anerkannte Ursprungsbezeichnung - auf ein Erzeugnis, dessen Qualität oder Eigenschaften ausschließlich oder überwiegend auf die geographischen Verhältnisse einschließlich natürlicher und menschlicher Faktoren zurückzuführen sind,

- und besagt, dass sowohl die Ernte als auch die Verarbeitung in dem betreffenden Land, der Region, dem Ort oder dem definierten Gebiet erfolgt sind.

---

<sup>4</sup> Genfer Akte des Übereinkommens von Lissabon über Ursprungsbezeichnungen und geographische Angaben (2015, Artikel 2.1.i]

**WIPO, Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geographische Angaben (2015, Artikel 2.1.i]**

Jede in der Ursprungsvertragspartei geschützte, aus dem Namen eines geographischen Gebiets bestehende oder diesen enthaltende Bezeichnung oder sonstige, bekanntermaßen auf ein solches Gebiet Bezug nehmende Bezeichnung, die den Ursprung einer Ware in dem betreffenden geographischen Gebiet angibt, wenn die Ware ihre Güte oder Eigenschaften ausschließlich oder überwiegend den geographischen Verhältnissen einschließlich natürlicher und menschlicher Faktoren verdankt, und die der Ware ihr Ansehen verleiht.

Bestätigung der Übereinstimmung mit der Hybridsitzung in Paris vom 12. Juli 2021  
Der Generaldirektor der OIV  
Sekretär der Generalversammlung

Pau ROCA